ORTSÜBERSICHTSSKIZZE - M 1:25 000

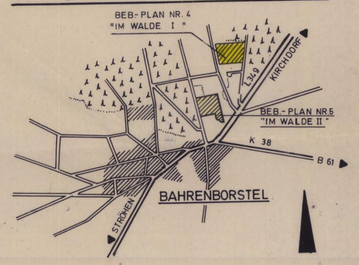

Gemeinde Bahrenborstel

Reg.Bez. Hannover Landkreis Diepholz

Bebauungsplan „Nr. 4 Im Walde I"

Flur 4 Maßstab 1:1000

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. ~~F. vom 18.8.1976~~ z.Zt. geltenden Fassung (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), ~~zuletzt geändert durch~~ [1] vom ~~(BGBl. I S.)~~ [1]
und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch [1] vom (Nds. GVBl. S.) [1] i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch [4] vom ~~(Nds. GVBl. S.)~~ [1]
und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 229), ~~zuletzt geändert durch~~ [1] vom (Nds. GVBl. S.) [1]
hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel diesen Bebauungsplan Nr. 4 „Im Walde I" ~~die Änderung dieses Bebauungsplans Nr.~~ [3] bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / ~~nebenstehenden~~ [3] textlichen Festsetzungen – ~~sowie den nachstehenden/nebenstehenden~~ [3] ~~örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung~~ – [2] als Satzung beschlossen.

Kirchdorf, den 28.08.1986

(Schröder) Ratsvorsitzender (Siegel) GEMEINDE BAHRENBORSTEL 1 LANDKREIS DIEPHOLZ (Behlen) str. Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 9.05.79 die Aufstellung der ~~Änderung~~ [3] des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Walde I" beschlossen. [1] Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 03.07.79 ortsüblich bekanntgemacht.

Kirchdorf, den 28.08.1986 i.V. (Behlen)

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für GEMEINDE BAHRENBORSTEL erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 29.6.1979 Az.: VI 116/79
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.6.1979).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Sulingen, den 29. AUG. 86

KATASTERAMT SULINGEN 1 (Wieting) Verm. Oberrat

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

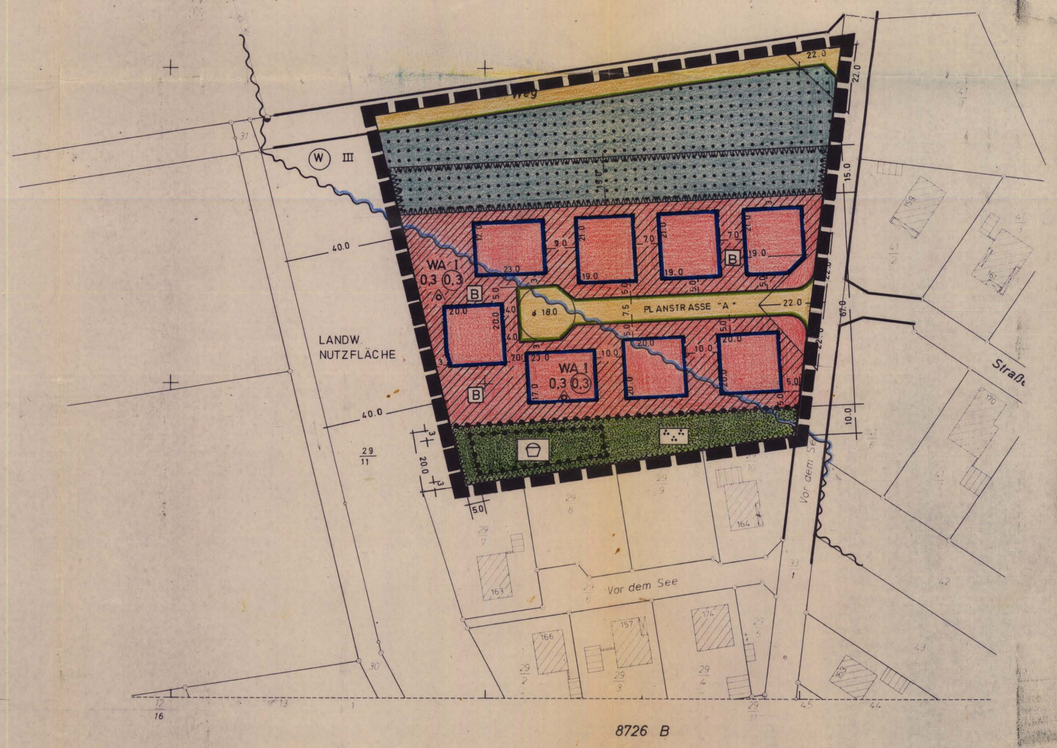

Verfahrensvermerke

Der Entwurf ~~der Änderung~~ [3] des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom LANDKREIS DIEPHOLZ DER OBERKREISDIRECTOR IM AUFTRAGE:

DIEPHOLZ, den (BAUDEZERNENT)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.12.81 dem Entwurf ~~der Änderung~~ [3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.03.1982 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf ~~der Änderung~~ [3] des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 30.03. bis 29.04.82 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen. [3]

Kirchdorf, den 28.08.1986 i.V. (Behlen)

~~Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung [3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. [3] Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.~~

~~den~~

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 23.06.86 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Kirchdorf, den 28.08.1986 i.V. (Behlen)

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Hannover (Az: 309.3-21102.2-4-54152/86) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen~~ / mit Maßgaben [6] – gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. ~~teilweise genehmigt.~~ [3]
~~Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~ [3]

Hannover, den 09.02.1987 (Siegel) BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER 15

Bezirksregierung Hannover
(Genehmigungsbehörde)
Im Auftrage
Hagen

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 09.02.1987 (Az: 309.3-21102.2-4/-54152/86) aufgeführten ~~Auflagen~~ / Maßgaben [6] in seiner Sitzung am 28.04.87 beigetreten. [5]
Der Bebauungsplan hat ~~nur~~ wegen der ~~Auflagen~~ / Maßgaben [3] vom 20.05. bis 19.06.1987 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.05. ortsüblich bekanntgemacht.

Kirchdorf, den 12.01.1988 i.V.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 07.10.87 im Amtsblatt f.d. Reg. Bezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 07.10.87 rechtsverbindlich geworden.

Kirchdorf, den 12.01.1988 i.V.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht [3] geltend gemacht worden.

Kirchdorf, den 15.02.1989 i.V.

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nicht zutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- WA – ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- I – ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,3 – GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,3) – GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o – OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- ABGRENZENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- SICHTDREIECK, VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG OBERHALB 0,8 m ÜBER STRASSENOBERKANTE FREIZUHALTEN.
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE – PARKANLAGE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BBauG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE – SPIELPLATZ GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BBauG
- FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25a BBauG
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18 BBauG
- (B) – FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25a BBauG
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 24 BBauG

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

(W III) WASSERSCHUTZGEBIET, SCHUTZZONE III VO VOM 21.5.1976 AUFGRUND DES NWG i.d.F. VOM 1.12.1970 UND DES WHG VOM 27.2.1957

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.) GARAGEN UND NEBENANLAGEN
GARAGEN GEMÄSS § 12 BauNVO UND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN HIERVON SIND EINFRIEDIGUNGEN.

2.) FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN
IN DEN MIT PLANZEICHEN "B" GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND PRO 1000 m² NICHT ÜBERBAUBARER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MINDESTENS 25 KIEFERN (PINUS SILVESTRIS) UND 10 EICHEN ANZUPFLANZEN.

3.) FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
IN DER FLÄCHE FÜR FORSTWIRTSCHAFT, SOWEIT SIE NICHT MIT DER SCHUTZFLÄCHE ÜBERLAGERT IST, SIND EICHEN ANZUPFLANZEN UND DIE VORHANDENEN KIEFERN (PINUS SILVESTRIS) ZU PFLEGEN.

4.) VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE
DIE FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG IST INNERHALB DER SCHUTZFLÄCHE SO VORZUNEHMEN, DASS DURCH BAUMARTENWAHL UND HÖHE DER BÄUME SICHERGESTELLT IST, DASS KEINE GEFAHRDUNG DURCH WINDBRUCH ODER BRAND FÜR DIE BEBAUUNG ENTSTEHEN KANN.

– URSCHRIFT –

LANDKREIS DIEPHOLZ BAULEITPLANUNG	
VORGANG	VORHABEN
BLATTGRÖSSE	BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "IM WALDE I"
BLATT. NR.	
MASSTAB 1:1000	GEMEINDE BAHRENBORSTEL
GEZEICHNET: B. ROLFES 5. OKT. 1981 Geändert März 1986	BEARBEITER: Boltke DER OBERKREISDIREKTOR